

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

13. Jahrgang
Mai 2005
ISSN 1434-3460

9/2005

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG § 15 Abs. 4, BGB § 667 – Formbedürftigkeit eines Treuhandvertrages über GmbH-Geschäftsanteile

GmbHG §§ 8 Abs. 2, 7, 9a, 16 Abs. 3 – Mantelkauf einer GmbH; Unterbilanzhaftung; Offenlegung und Versicherung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 171, 172, 173; RBERG Art. 1 § 1 – Wirksamkeit einer Treuhandvollmacht im Jahr 1993 nach Rechtscheinssgrundsätzen

InsO §§ 133, 131 – Keine Vorsatzanfechtung bei Zwangsvollstreckungshandlungen außerhalb der Krise

GmbHG § 15 Abs. 3 und 4; EGBGB Art. 11 – Beurkundung einer Vereinbarungstreuhand über GmbH-Geschäftsanteile durch Schweizer Notar des Kantons Basel wirksam

GmbHG §§ 30, 31, 32a, 32b; KO § 32a – Eigenkapitalersatz bei Finanzierungshilfe durch von GmbH-Gesellschafter beherrschtes Unternehmen

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG § 15 Abs. 4, BGB § 667 Formbedürftigkeit eines Treuhandvertrages

I. Sachverhalt

TH1 (Treuhand 1) hat eine GmbH (X-GmbH) mit einem Stammkapital von 25.000.– € mit dem heutigen Geschäftszweck „Erwerb, Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und Vermögensanlagen aller Art“ gegründet und die Stammeinlage in voller Höhe übernommen, wobei es bis heute geblieben ist. Einige Zeit nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister kamen TH1 und TG (Treugeber) in Geschäftsbeziehungen. Aufgrund eines (nicht notariell beurkundeten) Treuhandvertrages wurde vereinbart, dass TH1 für TG den Geschäftsanteil von 25.000.– € an der X-GmbH künftig im Auftrag und im Interesse von TG treuhänderisch hält. TG will nach außen nicht in Erscheinung treten. Die X-GmbH hält, verwaltet und verwertet seitdem für TG erhebliche Beteiligungen und Vermögenswerte.

Auf Wunsch und Anweisung von TG soll nun der Treuhänder ausgewechselt werden. An die Stelle von TH1 soll TH2 treten. Von den beteiligten Anwälten sind vorbereitet worden:

- eine notarielle Urkunde über den Verkauf und die Abtretung des Geschäftsanteils über 25.000.– € von TH1 an TH2 zum Nominalbetrag von 25.000.– € als Kaufpreis, wodurch TH1 seine Einlage bei Gründung der Gesellschafter ersetzt erhält,

- ein privatschriftlicher (also nicht notariell zu beurkundender) Treuhandvertrag über den Geschäftsanteil von 25.000.– € mit TG als Treugeber und TH2 als Treuhänder unter Aufhebung des Treuhandvertrages zwischen TG und TH1, welcher u. a. folgende Regelung enthalten soll: „Im Falle der Beendigung des Treuhandverhältnisses ist der Treuhänder verpflichtet, das Treugut unverzüglich auf den Treugeber zu übertragen.“.

II. Frage

Muss der Treuhandvertrag zwischen TG und TH2 notariell beurkundet werden?

1. Normzweck des Beurkundungserfordernisses der GmbH-Geschäftsanteilsabtretung (§ 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG)

Die schuldrechtliche Verpflichtung zur Übertragung von Geschäftsanteilen einer GmbH bedarf der notariellen Form, (§ 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG). Schutzzweck des § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG ist u. a. die Verhinderung eines börsenmäßigen Handels mit Geschäftsanteilen (vgl. hierzu Scholz/Winter, GmbHG, 9. Aufl. 2000, § 15 Rn. 1; Sommer, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 3: GmbH, 2. Aufl. 2003, § 26 Rn. 14).

2. Beurkundungserfordernis der verschiedenen Treuhandverhältnisse

Wesentypisches Merkmal einer Treuhand an Geschäftsanteilen ist die Verpflichtung des Treuhänders, bei Beendigung des Treuhandverhältnisses den Geschäftsanteil auf den

Treugeber zu übertragen. Wegen dieser schuldrechtlichen Verpflichtung des Treugebers zur Übertragung des Geschäftsanteils könnte bei Begründung einer Treuhand an GmbH-Geschäftsanteilen gem. § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG eine notarielle Beurkundung des Treuhandvertrages erforderlich werden. Die ganz herrschende Meinung differenziert jedoch für die Frage der Formbedürftigkeit zwischen drei Grundarten der Begründung des Treuhandverhältnisses (nach Sommer, in: MünchHdbGesR, § 26 Rn. 14):

- a) Übertragungstreuhand
- b) Vereinbarungstreuhand
- c) Erwerbstreuhand

a) Übertragungstreuhand

Bei der Übertragungstreuhand ist ursprünglich der Treugeber Inhaber des Geschäftsanteils und überträgt im Rahmen des Treuhandvertrages seinen Geschäftsanteil auf den Treuhänder. Nach ganz h. M. ist der **Übertragungstreuhandvertrag formbedürftig** (statt aller: Scholz/Winter, § 15 GmbHG Rn. 15; Sommer, in: MünchHdbGesR, § 26 Rn. 15). Eine in jüngster Zeit von *Armbrüster* begründete Mindermeinung verneint die Anwendbarkeit des § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG hinsichtlich des Übertragungstreuhandvertrages im Wege einer teleologischen Reduktion (Armbrüster, DNotZ 1997, 762, 778; Armbrüster GmbHR 2001, 941, 946; Tebben, Unterbeteiligung und Treuhand an Geschäftsanteilen, 2000, 231).

b) Vereinbarungstreuhand

Bei der sog. Vereinbarungstreuhand vereinbart der bisherige Gesellschafter mit einem Dritten, dass der bisherige Gesellschafter den Geschäftsanteil künftig als Treuhänder für den Dritten hält, ohne dabei den Anteil zu übertragen. Rechtlich vollzieht sich insoweit kein Gesellschafterwechsel, jedoch wechselt wirtschaftlich der Inhaber des Geschäftsanteils.

Es entspricht ganz allgemeiner Auffassung, dass der Vertrag, mit dem eine **Vereinbarungstreuhand** begründet wird, **formbedürftig** ist (OLG Bamberg NZG 2001, 509, 510; Lutter/Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 16. Aufl. 2004, § 15 Rn. 61; Scholz/Winter, § 15 Rn. 62; Hueck/Fastrich, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 17. Aufl. 2000, § 15 Rn. 56; Armbrüster, GmbHR 2001, 941, 946).

Anderer Auffassung ist, soweit ersichtlich, einzig *Zutt* (in: Hachenburg/Zutt, GmbHG, Anh. § 15 Rn. 52). Seiner Ansicht nach vermag allein eine Verpflichtung des Treuhänders, den Geschäftsanteil spätestens nach Beendigung des Treuhandverhältnisses an den Treugeber abzugeben, keinen Formzwang zu begründen. Die Auffassung von *Zutt* ist jedoch eine Einzelmeinung geblieben. Daher ist von der Beurkundungspflicht auszugehen.

c) Erwerbstreuhand

Bei der Erwerbstreuhand erwirbt der Treuhänder einen Geschäftsanteil im Auftrag des Treugebers von einem Dritten und hält diesen für den Treugeber bzw. übernimmt im Unterfall der Gründungstreuhand einen Geschäftsanteil bereits bei der Gründung für Rechnung des Treugebers.

aa) Treuhandvereinbarung vor Gründung

Für den Fall der Gründungstreuhand besteht nach herrschender Meinung **kein Formzwang**, wenn die Treuhandvereinbarung noch vor Beurkundung der Satzung zustande gekommen ist. Dies wird damit begründet, dass mangels eines nur im Entstehen begriffenen Geschäftsanteils kein

Raum für die Anwendbarkeit des aus § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG herzuleitenden Formzwanges gegeben sei. Auch die Pflicht des Treuhänders, bei Beendigung des Treuhandverhältnisses den Geschäftsanteil an den Treugeber abzutreten, begründe keine Beurkundungspflicht. Vielmehr werde in der vertraglichen Abrede lediglich die aus dem Gesetz – nämlich aus § 667 BGB – folgende Pflicht wiederholt (so zuletzt BGH DNotZ 1999, 756 = NJW 1999, 2594, 2595; OLG Frankfurt GmbHR 1992, 368; Sommer, in: MünchHdbGesR, § 26 Rn. 18; Armbrüster DNotZ 1997, 762; Scholz/Winter, § 15 GmbHG Rn. 15 ff.).

bb) Treuhandvereinbarung zwischen Gründung und Eintragung

Bislang war unklar, ob dies auch dann gilt, wenn der Treuhandvertrag im Zwischenstadium zwischen Beurkundung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen wurde. Diese Rechtsfrage ist nunmehr durch ein Urteil des BGH vom 9.4.1999 (DNotZ 1999, 756) geklärt. Nach der Rechtsprechung des BGH sind zu diesem Zeitpunkt geschlossene Treuhandvereinbarungen nach § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG **beurkundungsbedürftig**, da andernfalls entgegen dem Gesetzeszweck der formlose Handel mit Übertragungsansprüchen möglich wäre. Insoweit finden nach der Rechtsprechung des BGH die Grundsätze der Vereinbarungstreuhand Anwendung. Dies lässt sich auch damit begründen, dass ab diesem Zeitpunkt der Geschäftsanteil als Anteil an einer Vor-GmbH bereits existent ist.

cc) Erwerbstreuhand bei eingetragener GmbH

In einer weiteren Fallgruppe der Erwerbstreuhand verpflichtet sich der Treuhänder, einen bereits bestehenden Geschäftsanteil von einem Dritten zu erwerben und diesen für den Treugeber zu halten.

Hinsichtlich der sonstigen Erwerbstreuhand ist die Frage der Formbedürftigkeit **streitig**. Die **ältere herrschende Meinung** verneint die Formbedürftigkeit, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. So wird zum Teil ein Formerfordernis verneint, weil sich die Pflicht zur Übertragung des Geschäftsanteils an den Treugeber nicht aus dem Vertrag, sondern aus § 667 BGB ergebe (BGHZ 19, 70; BGHZ 13, 49; Schaub DStR 1995, 1636; Beuthien ZGR 1974, 78; Däubler, GmbHR 1966, 244; missverständlich, da ohne Differenzierung der Fallgruppen, jüngst Lutter/Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, § 15 GmbHG Rn. 59). Andere Stimmen führen an, dass in diesem Fall wirtschaftlich kein spekulativer Handel mit Geschäftsanteilen stattfindet, der mit der Sanktion der Formnichtigkeit zu verhindern sei (Sommer, in: MünchHdbGesR, § 26 Rn. 17; Tebben, a. a. O., S. 231).

Hiervon abweichend tritt eine **neue Literaturmeinung** für die Formbedürftigkeit der Erwerbstreuhand ein. Sie leitet dies daraus ab, dass die Auslegung der Treuhandabrede stets ergebe, dass sich der Treuhändler verpflichte, einen Anteil von dem derzeitigen Inhaber zu erwerben. Wegen der Erwerbsverpflichtung des Treuhänders müsse dies analog § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG zur Formbedürftigkeit führen (Armbrüster, DNotZ 1997, 762, 779; ders., GmbHR 2001, 941, 946, der allerdings Heilung von Formfehlern analog § 15 Abs. 4 S. 2 GmbHG schon bei einem formgerechten Erwerb des Geschäftsanteils durch den Treuhänder annimmt; Michalski/Ebbing, GmbHG, 2002, § 15 Rn. 208; vgl. auch Schacht, in: Beck'sches Handbuch der GmbH, § 12 Rn. 181).

Eine weitere Literaturmeinung leitet aus dem Normzweck des § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG ab, dass auch die Erwerbstreuhand formbedürftig sei, weil der Schutzzweck der Norm berührt sei (Schulz, GmbHR 2001, 282, 285). Insoweit sei für eine Differenzierung zwischen Erwerbs- und Vereinbarungstreuhand kein Raum. Dies erscheint u. E. im Vergleich mit der oben unter bb) dargestellten Ansicht des BGH (DNotZ 1999, 756) zur Treuhandvereinbarung über einen bei der Gründung zu erwerbenden zukünftigen Geschäftsanteil durchaus überzeugend (so jetzt auch Rowedder/Bergmann, in: Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 15 Rn. 57).

3. Ergebnis

a) Ursprüngliche Vereinbarungstreuhand TH1 mit TG
Wendet man die vorstehend dargestellten Grundsätze auf den vorgelegten Sachverhalt an, so ist festzuhalten, dass das Treuhandverhältnis zwischen TH1 und dem TG erst nach Gründung der Gesellschaft geschlossen wurde. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Treuhandverhältnisses war TH1 aber bereits Gesellschafter. Im Ergebnis handelt es sich bei dem Vertrag zwischen TH1 und TG somit um eine **Vereinbarungstreuhand**. Daher war schon die Begründung eines Treuhandverhältnisses zwischen TH1 und TG **beurkundungsbedürftig**.

b) Neue Erwerbstreuhand TH2 mit TG

Fraglich ist, ob auch die Treuhandvereinbarung zwischen TH2 und TG beurkundungsbedürftig ist. Hierbei hat sich TH2 zum Erwerb eines Geschäftsanteiles von TH1 verpflichtet. Daher handelt es sich um die Vereinbarung einer **Erwerbstreuhand** über einen bereits bestehenden Geschäftsanteil. Hinsichtlich der Erwerbstreuhand ist die Frage der Formbedürftigkeit derzeit noch streitig. Dem in der notariellen Praxis stets zu beachtenden Gebot des sichersten Weges entspricht es, die Treuhandvereinbarung zu beurkunden

GmbHG §§ 8 Abs. 2, 7, 9a, 16 Abs. 3 Mantelkauf einer GmbH; Unterbilanzhaftung; Offenlegung und Versicherung

I. Sachverhalt

Die X-GmbH wurde im Jahre 1991 mit einem Stammkapital in Höhe von 50.000.– DM errichtet. Seit dem Jahre 1994 ist diese GmbH inaktiv, also ohne eigenen Geschäftsbetrieb. Es wurden keine Bilanzen erstellt, keine Steuererklärungen abgegeben etc.. Durch Vertrag vom 1.2.2005 erwarb Herr Y sämtliche Geschäftsanteile an der GmbH. Gleichzeitig wurde das Stammkapital von DM auf Euro umgestellt und dabei auf 26.000.– € erhöht. Außerdem wurde Herr Y zum alleinigen Geschäftsführer berufen.

Der Geschäftsführer befürchtet nun, dass er unter entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des BGH zum Erwerb von Vorratsgesellschaften einer persönlichen Haftung als Gesellschaftergeschäftsführer unterliegt, mithin das Stammkapital bei einer Insolvenz der GmbH in Höhe von 26.000.– € einzuzahlen hat.

Der Gesellschaftergeschäftsführer beabsichtigt, unter entsprechender Anwendung der Nachgründungsregelungen Folgendes zu tun:

1. Fassung eines notariell beurkundeten Gesellschafterbeschlusses, in dem er sich verpflichtet, auf die bestehende Stammeinlage in Höhe von 26.000.– € nochmals 26.000.– € einzubezahlen.

2. Anmeldung beim Handelsregister unter Beifügung dieses Beschlusses, wobei versichert wird, dass die Stammeinlage uneingeschränkt der Gesellschaft zur Verfügung steht.
3. Erstellung einer Eröffnungsbilanz auf den Zeitpunkt der Einlageverpflichtung, in der lediglich das Stammkapital mit 26.000.– € und der Aktivanspruch (ausstehende Einlage) bilanziert sind.

II. Fragen

1. Ist die o. g. Vorgehensweise rechtlich möglich?

2. Führt die Vorgehensweise zu einer Vermeidung eventueller Ansprüche gegen den Gesellschaftergeschäftsführer aus §§ 30 ff. GmbHG?

III. Zur Rechtslage

1. Vorliegen einer Mantelverwendung

Der BGH hat, basierend auf der Grundsatzentscheidung vom 16.3.1992 (**BGHZ 117, 323** = DNotZ 1994, 107 = NJW 1992, 1824), in der er die Verwendung von Vorratsgesellschaften grundsätzlich für zulässig erklärte, in seinen beiden Entscheidungen vom 9.12.2002 (**BGHZ 153, 158** = DNotZ 2003, 443 = NJW 2003, 892) und vom 7.7.2003 (**BGHZ 155, 318** = DNotZ 2003, 951 = NJW 2003, 3198) bekräftigt und konkret ausformuliert, dass der erforderliche Verkehrsschutz über die analoge Anwendung von Gründungsrecht zu gewährleisten sei. Dies gilt nach der BGH-Rechtsprechung sowohl für die Verwendung von **Vorratsgesellschaften** wie für den **Mantelkauf**, die der BGH beide unter dem neuen Typusbegriff der **wirtschaftlichen Neugründung** zusammenfasst.

Bei dem hier in Frage kommenden Mantelkauf oder allgemeiner bei der Verwendung von gebrauchten Mantelgesellschaften handelt es sich um die Wiederverwendung einer existenten, früher gewerblich tätigen, jetzt aber unternehmens- und oft – aber nicht zwingend – auch vermögenslosen Gesellschaft. Entscheidendes Kriterium für den BGH ist, dass der **unternehmenslose Rechtsträger wieder mit einem Unternehmen ausgestattet** wird. Auf eine bestimmte Dauer der vorherigen Unternehmenslosigkeit kommt es dabei nicht an (Altmeppen, DB 2003, 2050, 2045; Heidinger/Meyding, NZG 2003, 1129, 1131; s. dazu ausführlich Meyding/Heidinger, in: DNotI, Zehn Jahre Deutsches Notarinstitut, 2003, S. 257).

Im hier vorliegenden Fall liegen die häufig vorkommenden – aber nicht zwingenden – **Indizien für einen Mantelkauf** vor, nämlich der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile durch einen neuen Gesellschafter und das Auswechseln des Geschäftsführers. Die ebenfalls häufig vorkommenden Satzungsänderungen, wie insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, der Firma oder des Sitzes, liegen hier nicht vor. Da aber nicht zwingend alle Indizien vorliegen müssen, liegt u. E. hier dennoch eine wirtschaftliche Neugründung i. S. der neuen BGH-Rechtsprechung vor, da die betreffende GmbH seit 1994 inaktiv und ohne eigenen Geschäftsbetrieb war und nach dem Mai 2004 mit einem neuen Unternehmen ausgestattet wurde.

2. Rechtsfolgen einer wirtschaftlichen Neugründung

a) Versicherung des GmbH-Geschäftsführer über Einlageleistung (§ 8 Abs. 2 GmbHG)

Nach der neuen Rechtsprechung des BGH muss der Geschäftsführer bei der Mantelverwendung diese dem Registergericht gegenüber offen legen und eine Versicherung i. S. des § 8 Abs. 2 GmbHG abgeben. Diese beinhaltet primär, dass die Leistungen auf die Stammeinlage bewirkt sind und

dass der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführung befindet. Über den genauen Inhalt der Geschäftsführerversicherung beim Mantelkauf besteht derzeit jedoch noch Unklarheit (vgl. Heidinger, ZGR 2005, 101, 106 ff.; Schubert, NotBZ 2003, 383 ff.). Insbesondere kann u. E. der Geschäftsführer keine Aussage über die Einlageleistung bei der historischen Gründung der Mantelgesellschaft treffen. Dem BGH kommt es letztlich darauf an, dass das statutarische Stammkapital zum Zeitpunkt der Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung noch wertmäßig durch das Vermögen der Gesellschaft gedeckt ist und in Höhe der Mindesteinzahlung von 1/4, mindestens 12.500.– € zur freien Verfügung der Geschäftsführung steht (so auch OLG Jena GmbHR 2004, 1468: „Dass die GmbH noch über ein Mindestvermögen in Höhe der satzungsmäßigen Stammkapitalziffer verfügt und dass sich hiervon 1/4 – zumindest aber 12.500.– € – zu ihrer freien Verfügung befindet.“). Daran sollte sich u. E. der betreffende Geschäftsführer bei seiner Versicherung nach § 8 Abs. 2 GmbHG orientieren.

b) Einlageleistung

Zur Vermeidung einer eventuellen Haftung nach § 9 GmbHG muss Stammkapital in Höhe von 26.000.– € tatsächlich wertmäßig vorhanden sein. Dabei ist es unerheblich, ob diese **Deckung noch aus dem Altvermögen** stammt oder eine neue Einlageleistung in das Vermögen bar oder durch Sacheinlage erfolgt. Geht man im hier vorliegenden Fall von der Vermögenslosigkeit der GmbH aus (insbesondere also auch keine offenen Verbindlichkeiten), kann das satzungsmäßige Stammkapital durch eine Zuzahlung von 26.000.– € in bar in das Vermögen der GmbH wieder gedeckt werden. Eines zusätzlichen notariellen Gesellschafterbeschlusses, in dem die – nach der historischen, rechtlichen Gründung nochmalige – Übernahme der bestehenden Stammeinlage in Höhe von 26.000.– € erklärt wird, bedarf es u. E. nicht. Der wirtschaftliche(neue) Gründungsgesellschafter schuldet nämlich (abgesehen von einer Haftung über § 16 Abs. 3 GmbHG als Erwerber für offene historische Einlageforderungen) nicht die (nochmalige) Leistung der Stammeinlage, sondern er hat lediglich die **Differenz zwischen dem satzungsmäßigen Stammkapital und dem evtl. noch vorhandenen Vermögen** der Kapitalgesellschaft auszugleichen.

Ob im vorliegenden Fall – wie der BGH in seinem Urteil vom 7.7.2003 andeutet – die Zuzahlung von nur 1/4 der Differenz, mindestens 12.500.– €, analog § 7 Abs. 2 GmbHG (wegen der hier vorliegenden Ein-Mann-Konstellation analog § 7 Abs. 2 und 3 GmbHG hier konkret 13.000.– €) verbunden mit der Begründung einer Forderung gegen den Gesellschafter auf spätere Zahlung der Differenz ausreicht, ist derzeit noch unsicher (s. auch Heidinger, ZGR 2005, 101, 119 f.). Die bloße Einbuchung eines Anspruchs auf Zahlung der 26.000.– € gegen den Gesellschafter genügt nach der Vorstellung des BGH jedenfalls nicht. Da die Rechtslage diesbezüglich unsicher ist, sollte diese Vorgehensweise im Hinblick auf die Prüfung vor der Eintragung sinnvollerweise mit dem zuständigen Registergericht abgestimmt werden.

c) Offenlegung

Im hier vorliegenden Fall sollte der betreffende Gesellschaftergeschäftsführer möglichst zügig eine Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung beim Handelsregister mit einer Versicherung analog § 8 Abs. 2 GmbHG einrei-

chen. Denn bis zur Offenlegung mit der entsprechenden Versicherung droht ihm eine **persönliche unbeschränkte Unterbilanzhaftung** sowohl für Altverbindlichkeiten als auch für neue im Geschäftsverkehr entstehende Verbindlichkeiten. Eine Zwischenbilanz zeitnah zur Offenlegung und Versicherung ist zwar nicht erforderlich, aber zu Wertnachweiszwecken gegenüber dem Handelsregister und Beweiszwecken gegenüber evtl. später vom Insolvenzverwalter geltend gemachte Ansprüche sinnvoll.

d) Haftungsrisiko bei Unterbilanz

Auch bei Einzahlung der 26.000.– € Stammkapital mit Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung und Verwirklichung bleibt allerdings die noch nicht abschließend geklärte Problematik, ob der jetzige Gesellschafter eine eventuelle Unterbilanz der alten, gekauften Mantelgesellschaft ausgleichen müsste bzw. selbst für unbekanntes Verbindlichkeiten dieser Mantelgesellschaft auf Grundlage der Unterbilanzhaftung im Rahmen der wirtschaftlichen Neugründung in Anspruch genommen werden kann (dazu Heidinger, ZGR 2005, 101, 111 ff., 124 ff.).

3. Ergebnis

Die Verwendung eines unternehmenslosen Mantels ist derzeit weiterhin möglich, wenn dies dem Registergericht gegenüber offen gelegt wird. Den Anforderungen der BGH-Rechtsprechung bzgl. der Einlageleistung bei der wirtschaftlichen Neugründung ist jedenfalls dann Genüge getan, wenn das Vermögen des leeren Mantels durch Barzahlung auf die Höhe des satzungsmäßigen Stammkapitals aufgefüllt wird. Die bloße Einbuchung einer Forderung gegen den Gesellschafter genügt wohl nicht. Wegen der dennoch verbleibenden Haftungsrisiken ist von der Verwendung eines Mantels aber in aller Regel eindringlich abzuraten.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

MaBV §§ 3, 7

Stellung einer MaBV-Bürgschaft nur über den Betrag der Schlussrate; Vermischung von Sicherheiten; Sicherung der letzten Rate

Fax-Abruf-Nr.: **11389**

MaBV § 3; BGB §§ 307, 309 Nr. 2; BeurkG § 54a Abs. 2 Nr. 1

Abwicklung der letzten Rate eines Bauträgersvertrags über Notaranderkonto

Fax-Abruf-Nr.: **11390**

WEG §§ 14, 22 Abs. 1

Zustimmungserfordernisse beim Umbau einer Teileigentumseinheit

Fax-Abruf-Nr.: **11391**

BNotO § 21; BeurkG § 12

Registerbescheinigung für eine englische Limited durch einen deutschen Notar nach Einsichtnahme in das elektronische Register

Fax-Abruf-Nr.: 11393

InsO § 80; BGB §§ 878, 883, 888, 925

Mitwirkung des Insolvenzverwalters zur Eigentumsumschreibung im Grundbuch nach Eintragung einer Vormerkung

Fax-Abruf-Nr.: 11393

Rechtsprechung

BGB §§ 171, 172, 173; RBerG Art. 1 § 1
Wirksamkeit einer Treuhandvollmacht im Jahr 1993 nach Rechtsscheinsgrundsätzen

Im Jahre 1993 konnte die finanzierende Bank im Rahmen eines Steuersparmodells den auf einem Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz beruhenden Mangel einer notariell beurkundeten und vorgelegten Treuhändervollmacht auch nicht in Fällen kennen, in denen die Vollmacht eine Ermächtigung zur Vertretung gegenüber Gerichten und Behörden enthielt (Fortführung BGHZ 145, 265 = DNotI-Report 2001, 7 = DNotZ 2001, 49).

BGH, Urt. v. 11.1.2005 – XI ZR 272/03

Kz.: L III 8 – Art. 1 § 1 RBerG

Fax-Abruf-Nr.: 10505

Problem

Im Jahr 1993 wurde in notarieller Form einer Treuhänderin umfassende Vollmacht zum Zwecke der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erteilt. Die Vollmacht berechnete u. a. zum Erwerb der Geschäftsanteile, zum Abschluss eines Darlehensvertrages und aller erforderlichen Sicherungsverträge sowie zur Vertretung des Treugebers gegenüber Behörden und Gerichten. Zur Finanzierung des Gesellschaftsbeitritts wurde durch die Treuhänderin alsdann ein Darlehensvertrag mit einer Bank abgeschlossen. Der Darlehensbetrag wurde auf Anweisung der Treuhänderin ausgezahlt. Die Bank macht nunmehr die Rückzahlung des ausgereichten Darlehens geltend. Dagegen wendet sich der Treugeber. Seiner Ansicht nach sind Vollmacht und Darlehensvertrag wegen Verstoß gegen das RBerG nichtig.

Entscheidung

Mit der vorliegenden Entscheidung bestätigt der BGH seine bisherige Rechtsprechung, wonach ein Treuhandvertrag, der so umfassende Befugnisse wie der vorliegende enthält, nichtig ist, wenn nicht eine Erlaubnis nach Art. 1 § 1 RBerG vorliegt. Die Nichtigkeit erfasse dabei auch die der Treuhänderin erteilte **Abschlussvollmacht** (BGHZ 153, 214, 218 = DNotI-Report 2003, 20).

Ebenso bestätigt der BGH hier, dass die §§ 171 und 172 BGB sowie die allgemeinen Grundsätze über die Duldungs- und **Anscheinsvollmacht** anwendbar seien, wenn die umfassende Bevollmächtigung eines Treuhänders wegen Verstoß gegen das RBerG nichtig ist. An dieser Sichtweise hält der XI. Zivilsenat des BGH jedenfalls für den Bereich kreditfinanzierter Grundstücksgeschäfte auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des II. Zivilsenats

des BGH fest (DNotI-Report 2004, 130 = NJW 2004, 2736; NJW 2004, 2742). Der II. Zivilsenat des BGH steht auf dem Standpunkt, die §§ 171, 172 BGB fänden bei einem kreditfinanzierten Erwerb eines Immobilienfondsanteils keine Anwendung, soweit der Beitritt zur Fondsgesellschaft und der finanzierende Darlehensvertrag ein **verbundenes Geschäft** i. S. d. § 9 Abs. 1 VerbrKrG bildeten und sich die finanzierende Bank bewusst in die bestehende einheitliche Vertriebsorganisation eingegliedert habe.

Der XI. Zivilsenat des BGH bejahte schließlich im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der §§ 171, 172 BGB. Die Vorlage einer Ausfertigung der Vollmachtsurkunde stelle eine geeignete Rechtscheinsgrundlage dar. Der in der Vollmachtsurkunde enthaltene Hinweis, dass die Vollmacht auch zur Vertretung des Vollmachtgebers vor Gericht und Behörden berechnete, stehe dem nicht entgegen, weil aus der Vollmachtsurkunde ebenfalls nicht alle Umstände hervorgehen, die einen Verstoß gegen das RBerG begründen können. Eine Bösgläubigkeit des Vertragspartners i. S. d. § 173 BGB sei nicht anzunehmen. Jedenfalls im Jahr 1993 konnten alle Beteiligten einen Verstoß des Treuhandvertrages und der Vollmacht gegen das RBerG nicht erkennen. Die Treuhandverträge und die zu ihrer Durchführung erteilten Vollmachten entsprachen damals einer weit verbreiteten und nicht angezweifelte Praxis. Hinzu kommt, dass die Vollmacht notariell beurkundet war und 1994 nicht einmal ein Notar Bedenken gegen die Wirksamkeit einer solchen Vollmacht haben musste (BGHZ 145, 265, 275 = DNotI-Report 2001, 7 = DNotZ 2001, 49).

InsO §§ 133, 131

Keine Vorsatzanfechtung bei Zwangsvollstreckungshandlungen außerhalb der Krise

a) Zwangsvollstreckungshandlungen des Gläubigers sind ohne eine vorsätzliche Rechtshandlung oder eine ihr gleichstehende Unterlassung des Schuldners nicht nach § 133 Abs. 1 InsO anfechtbar.

b) Hat der Schuldner nur noch die Wahl, die geforderte Zahlung sofort zu leisten oder die Vollstreckung zu dulden, ist also jede Möglichkeit eines selbstbestimmten Handelns ausgeschaltet, fehlt es an einer Rechtshandlung des Schuldners i. S. v. § 133 Abs. 1 InsO.

BGH, Urt. v. 10.2.2005 – IX ZR 211/02

Kz.: L IV 3 – § 133 InsO

Fax-Abruf-Nr.: 10506

Problem

Am 3.2.1999 wurde der Drittschuldnerin eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamtes zugestellt. Sodann wurde auf Antrag vom 4.5.1999 am 22.5.1999 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter hat u. a. die Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung nach § 133 InsO angefochten.

Entscheidung

Die **außerhalb des kritischen Zeitraums von 3 Monaten** vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte Zwangsvollstreckungshandlung ist nach Ansicht des BGH nicht nach § 133 InsO anfechtbar. Anders als die Tatbestände der Insolvenzanfechtung wegen kongru-

enter bzw. inkongruenter Deckung in der Krise, §§ 130, 131 InsO, unterliegen der 10-jährigen Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO nur solche Rechtshandlungen, die „der Schuldner mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat“.

Die §§ 130 ff. InsO regeln allein die Anfechtbarkeit von Handlungen, die in der wirtschaftlichen Krise vorgenommen werden. Hier tritt die Befugnis des Gläubigers zur zwangsweisen Durchsetzung seiner Ansprüche hinter den Schutz der Gläubiger Gesamtheit zurück. Außerhalb des kritischen Zeitraums bleibt die Befugnis des Gläubigers, sich im Wege hoheitlichen Zwangs eine rechtsbeständige Sicherung oder Befriedigung seiner Forderung zu verschaffen, jedoch unangetastet. Im Rahmen des § 133 Abs. 1 InsO sind dann nur noch Rechtshandlungen „des Gemeinschuldners“ anfechtbar. Die Durchführung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme stellt dabei keine Rechtshandlung des Schuldners dar. Auch dann, wenn der Schuldner nur noch die Wahl hat, die geforderte Zahlung sofort zu leisten oder die Vollstreckung durch die bereits anwesende Vollziehungsperson zu dulden, fehlt jede Möglichkeit zu einem selbstbestimmten Handeln. Eine eigene Rechtshandlung des Schuldners, wie sie § 133 Abs. 1 InsO voraussetzt, ist dann nicht gegeben.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass der Schuldner in Kenntnis der Gläubigerbenachteiligung zur Abwendung der ihm angekündigten Zwangsvollstreckung Leistungen erbringt. Solche sind innerhalb der Krise wegen inkongruenter Deckung anfechtbar, außerhalb der Krise nur unter der Voraussetzung des § 133 Abs. 1 InsO (BGHZ 155, 75 = NJW 2003, 3347). Wenn der Schuldner Leistungen zur Abwendung eines drohenden Insolvenzantrags erbringt, liegt stets eine inkongruente Deckung vor: Innerhalb der Krise ist diese nach § 131 InsO anfechtbar; außerhalb der Krise nur unter der Voraussetzung des § 133 InsO. Die inkongruente Deckung hat aber Indizwirkung beim subjektiven Tatbestand (BGHZ 157, 242 = NJW 2004, 1385 = NZI 2004, 201 m. Anm. Huber).

Mit dieser Entscheidung komplettiert der BGH seine neuere Rechtsprechung zur Anfechtbarkeit sogenannter **Druckzahlungen**. Während die beiden vorangegangenen Grundsatzurteile BGHZ 155, 75 = NJW 2003, 3347 und BGHZ 157, 242 = NJW 2004, 1385 freiwillige Leistungen zwecks Vermeidung der angekündigten Zwangsvollstreckung bzw. zur Abwendung eines drohenden Insolvenzantrags betrafen, geht es in der vorliegenden Entscheidung um die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgte Durchsetzung der Ansprüche eines Gläubigers. Mit der Feststellung, dass eine solche zwangsweise Durchsetzung von Ansprüchen nur innerhalb des **3-Monats-Zeitraums** der §§ 130 – 132 InsO anfechtbar sind (inkongruente Deckung), einseitige Gläubigerhandlungen aber aus dem Tatbestand der Vorsatzanfechtung des § 133 InsO ausscheiden, bringt der BGH die Einzelzwangsvollstreckung und die Gesamtvollstreckung in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander. Sie führt zu zwei klar abgegrenzten zeitlichen Bereichen, von denen der eine durch den **Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz**, der andere dagegen durch das **Prioritätsprinzip** geprägt ist.

GmbHG § 15 Abs. 3 und 4; EGBGB Art. 11 Beurkundung einer Vereinbarungstreuhand über GmbH-Geschäftsanteile durch Schweizer Notar des Kantons Basel wirksam

Die Auslandsbeurkundung einer Vereinbarungstreuhand über Anteile an einer deutschen GmbH durch einen Notar des Schweizer Kantons Basel erfüllt die von § 15 Abs. 3 GmbHG verlangte Beurkundungsform (Leitsatz der DNotI-Redaktion).

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 25.1.2005 – 11 U 8/04
Kz.: L V 2 – § 15 Abs. 3 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: **10507**

Problem

Es geht um Ansprüche aus einer Kooperationsvereinbarung. Diese enthält eine Treuhandvereinbarung bezüglich einer zu gründenden GmbH. Dieser Vertrag wurde als Anlage zu einer Urkunde durch einen Schweizer Notar im Kanton Basel zu „notariellem Protokoll“ erklärt.

In der Folge stritten die Beteiligten u. a. auch darüber, ob die Vereinbarung formwirksam sei, da auch eine Vereinbarungstreuhand der in § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG vorgeschriebenen notariellen Form bedürfe (BGH NJW 1990, 2594, hierzu auch Gutachten, DNotI-Report 2005, 73).

Gem. Art. 11 Abs. 1 EGBGB genügt für die Formwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts grundsätzlich, wenn entweder die Formerfordernisse des auf seinen Gegenstand anzuwendenden Rechts (**Geschäftsrecht**) oder das Recht des Staates erfüllt wird, in dem es vorgenommen wird (**Ortsrecht**). Soweit man auf das Geschäftsrecht zurückgreift, stellt sich bei der Beurkundung durch den ausländischen Notar die Frage, inwieweit die Beurkundung durch einen ausländischen Notar das im deutschen materiellen Recht vorgesehene Beurkundungserfordernis erfüllt (sog. **Substitution**).

Von diesem Grundsatz gibt es **Ausnahmen**: So geht die h.M. für Rechtsgeschäfte, die die **Verfassung** einer deutschen Gesellschaft betreffen, von einer ausschließlichen Zuständigkeit deutscher Notare aus (OLG Hamburg NJW-RR 1993, 1317; OLG Hamm OLGZ 1974, 419 = DNotZ 1974, 476 = NJW 1974, 1057; OLG Karlsruhe RIW 1979, 565; LG Augsburg NJW-RR 1997, 420; LG Kiel NotBZ 1997, 139 = RIW 1997, 1223; Goette, in: FS Boujong, 1996, 130, 139; ders. MittRhNotK 1997, 4; a.A. OLG Düsseldorf NJW 1989, 2200 = WM 1989, 643; offengelassen in BGHZ 80, 76 = DNotZ 1981, 451 = NJW 1981, 1160; BGH GmbHR 1990, 25 = WM 1989, 1221 = ZIP 1989, 1052).

Für die **Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen** (§ 15 Abs. 3 GmbHG) verlangt eine Meinung die Einhaltung des (deutschen) Geschäftsrechtes, wobei allerdings auch eine gleichwertige Beurkundung durch einen ausländischen Notar genügt (OLG Stuttgart DB 2000, 1218 = GmbHR 2000, 721, 725 = MittRhNotK 2000, 350; a.A. - Ortsform genügt: BayObLG DNotZ 1978, 170 = NJW 1978, 500; OLG Frankfurt DNotZ 1982, 186; offen: BGH GmbHR 1990, 25 = NJW-RR 1989, 1259; OLG München RIW 1998, 147, 148). Lediglich für die schuldrechtliche Verpflichtung zur Abtretung (§ 15 Abs. 4 GmbHG) genügt nach ganz überwiegender Meinung die Einhaltung der Ortsform.

Entscheidung

Das OLG Frankfurt ließ offen, inwieweit die Ortsform genügt hätte und bejahte in seiner Entscheidung die Formwirksamkeit bereits auf der Basis des Geschäftsrechts, indem es bei Notaren im **Schweizer Kanton Basel die Gleichwertigkeit** der Beurkundungen bejahte (ebenso bereits für Basel-Stadt: OLG München NJW-RR 1998, 758 = ZNotP 1998, 120). Der Beurkundungsbegriff und -zweck der notariellen Beurkundung stimme in der Schweiz und in Deutschland überein. Der Vertrag sei vom Notar in Anwesenheit der Vertreter errichtet, von diesen durchgelesen, genehmigt und unterschrieben und vom Notar gesiegelt worden. Darüber hinaus seien die freiberuflichen Notare im Kanton Basel auch von ihrer Ausbildung her mit deutschen Notaren vergleichbar. Der BGH hatte bereits für einen Züricher (Amts-)Notar die Gleichwertigkeit bejaht (BGHZ 80, 76, 78 = DNotZ 1981, 451 = NJW 1981, 1160).

GmbHG §§ 30, 31, 32a, 32b; KO § 32a Eigenkapitalersatz bei Finanzierungshilfe durch von GmbH-Gesellschafter beherrschtes Unternehmen

a) Der Gesellschafter unterliegt (ebenfalls) den Rechtsfolgen des Eigenkapitalersatzes, wenn ein von ihm beherrschtes Unternehmen der Gesellschaft in der Krise eine Finanzierungshilfe gewährt.

b) Wird der Gesellschaft ein von ihrem Gesellschafter angemietetes Betriebsgrundstück, das ihr nach Eigenkapitalersatzregeln zu belassen ist, durch einen Grundpfandrechtsgläubiger entzogen, so kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter Ersatz in Höhe des Wertes des verlorenen Nutzungsrechts verlangen. Bei der Bemessung des Anspruchs kann der zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter vereinbarte Mietzins eine Richtschnur bilden.

BGH, Urt. v. 28.2.2005 – II ZR 103/02
Kz.: L V 2 – § 32a GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 10508

Problem

Über das Vermögen der seit 1996 durchgängig überschuldeten GmbH wurde am 1.2.2000 das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet. Die Gemeinschuldnerin hatte von einer Verwaltungs-KG, die von dem beklagten Gesellschafter als Mehrheitsgesellschafter beherrscht wurde, ein Betriebsgrundstück angemietet. Über das vermietete Betriebsgrundstück wurde am 20.6.2000 zu Gunsten der Hypothekengläubigerin Zwangsverwaltung angeordnet und das Anwesen mangels Mietzinszahlung geräumt. Der Insolvenzverwalter nimmt den Gesellschafter auf Schadensersatz in Anspruch wegen des Verlusts der Möglichkeit, das Betriebsgrundstück bis zum Ablauf des Mietvertrages zu nutzen.

Entscheidung

Der BGH bestätigt zunächst seine ständige Rechtsprechung, dass auch eine **kapitalersetzende Nutzungsüberlassung** die Rechtsfolgen des Kapitalersatzes auslösen kann (BGHZ 109, 55; 127, 1 ff.; BGHZ 140, 147 = DNotZ 1999, 748 = NJW 1999, 577). Ebenso hält der BGH an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass für die Anwendung der Kapitalerhaltungs- und Kapitalersatzregeln ein Unternehmen, das von dem Gesellschafter beherrscht

wird (Beteiligung von mehr als 50 %) dem Gesellschafter selbst gleichsteht (BGHZ 81, 311, 315; 81, 365, 368 ff.; NJW 1999, 2822 m. w. N.). Daher war der Insolvenzverwalter im vorliegenden Fall berechtigt, das Grundstück während der vereinbarten oder – im Fall einer im Vergleich zur Branchenüblichkeit unangemessen kurzen Vertragslaufzeit – der üblichen Nutzungsdauer unentgeltlich zu nutzen. Dabei hat er die Wahl, das Nutzungsrecht selbst wahrzunehmen oder auf einen Dritten (entgeltlich) zu übertragen (vgl. BGHZ 127, 1 ff., 17 ff.; 140, 147, 150).

Zwar kommt im Konflikt zwischen dem unentgeltlichen Nutzungsrecht der Gesellschaft unter Eigenkapitalersatzgesichtspunkten und dem vom Zwangsverwalter wahrgenommenen Fruchtziehungsrecht des Grundpfandrechtsgläubigers Letzterem der Vorrang zu (BGZ 140, 147; BGH ZIP 2000, 455). Dem Insolvenzverwalter steht nach dem Verlust des unentgeltlichen Nutzungsrechts an dem Betriebsgrundstück aber ein Ersatzanspruch gegen den in eigenkapitalersetzender Weise vermietenden Gesellschafter zu. Grundsätzlich kann er Ersatz in Höhe des objektiven Restwerts des Nutzungsrechtes verlangen, wobei im Allgemeinen der vereinbarte Mietzins dem üblichen Nutzungsentgelt und daher einem objektiven Maßstab entspricht.

Literaturhinweise

J. Lange, Personengesellschaften im Steuerrecht, 6. Aufl., Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne 2005, 1.015 Seiten, 118.– €

Das nunmehr in 6. Auflage vorliegende und von *Dr. Joachim Lange* vor über 30 Jahren begründete Handbuch befasst sich mit den steuerlichen Problemen der in Deutschland unverändert am meisten gewählten Unternehmensform: der Personengesellschaft. In Zeiten der viel zitierten Erbgeneration kommt der Besteuerung der Personengesellschaft sowohl unter ertragsteuerlichen als auch unter verkehrssteuerlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Dementsprechend wurde bei der nun völlig überarbeiteten 6. Auflage den Regelungen zur **Übertragung des Unternehmens auf die nachfolgende Generation** besonderes Gewicht beigemessen. Typische Fragen, wie beispielsweise die Anwendbarkeit des § 13a ErbStG bei der Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt und Rückforderungsrechten lassen sich mit Hilfe des gut gelungenen Inhaltsverzeichnis ebenso schnell nachlesen und beantworten, wie die Auswirkungen einer qualifizierten Nachfolgeklausel auf etwaiges Sonderbetriebsvermögen. Den Notaren, die sich mit steuerrechtlichen Fragen befassen wollen, ist das Werk als leicht **verständliche und umfassende Nachschlagemöglichkeit** zu empfehlen.

Notarassessor **Dr. Lothar Hipler**

G. Langenfeld/K.-H. Günther, Grundstückszuwendungen zur lebzeitigen Vermögensnachfolge, 5. Aufl., Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005, 339 Seiten, 54,80 €

Das in der Voraufgabe unter dem Titel „Grundstückszuwendungen im Zivil- und Steuerrecht“ erschienene Buch hat sich zu einem **Standardwerk für die notarielle Praxis** entwickelt. Sämtliche praxisüblichen Vertragstypen lebzeitiger

Grundstückszuwendungen werden vorgestellt und zahlreiche Musterformulierungen angeboten. Dabei werden neben den zivilrechtlichen (insbesondere erbrechtlichen) Fragen auch die sozialrechtlichen Zusammenhänge („Sozialhilferegress“) und vor allem die steuerlichen Vorgaben ausführlich erläutert. Die Änderung der Rentenbesteuerung nach den Beschlüssen des Großen Senats des BFH auf der Grundlage des neuen „Rentenerlasses“ vom 16.9.2004 (BStBl. 2004 I, S. 922) ist zuverlässig eingearbeitet, ebenso die Rechtsprechung des BFH zum „Stuttgarter Modell“. Auch die Neuauflage des Werkes **ist daher der notariellen Praxis uneingeschränkt zu empfehlen.**

Notarassessor Dr. Malte Ivo

H. Amann, Kann sich der Insolvenzverwalter der Erfüllung des vorgemerkten Anspruchs und den damit zusammenhängenden Kosten entziehen?, MittBayNot 2005, 111

R. Bleutge, Zum Kopplungsverbot beim Grunderwerb für Einheimische, MittBayNot 2005, 100

W. Böhringer, Erlaubnis nach § 7 GBBerG oder Genehmigung gem. Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB?, Rpfleger 2005, 121

J. Busse, Zur Berücksichtigung des Planungsgewinns beim kommunalen Grunderwerb, MittBayNot 2005, 103

H. Custodis, Zur Amtsenthebung bei Verstößen gegen Mitwirkungsverbote, RNotZ 2005, 35

A. Dignas, Die Auslandsbeurkundung im deutschen GmbH-Recht, GmbHR 2005, 139

T. Fembacher/J. Klinger, Löschung der Auflassungsvormerkung bei gescheitertem Kauf – Beurkundungspflicht und kostenrechtliche Konsequenz, MittBayNot 2005, 105

W. Grunsky/A. Hohmann, Die Teilbarkeit des Testamentsvollstreckeramtes, ZEV 2005, 41

C. Hartmann, Verfügungen von Todes wegen zugunsten verschuldeter und insolventer Personen, ZNotP 2005, 82

H. Heckschen, Die Ltd. – wie legitimiert sie sich in Deutschland?, NotBZ 2005, 24

A. Heidinger, Die wirtschaftliche Neugründung – Grenzen der analogen Anwendung des Gründungsrechts, ZGR 2005, 101

H. Hirte, Die Entwicklung des Personengesellschaftsrechts in Deutschland in den Jahren 2003 bis 2004, NJW 2005, 718

J. Holzer, Klarstellungsvermerk im Grundbuchverfahren – Die Richtigstellung unklar gefasster Eintragungen durch das Grundbuchamt, ZfIR 2005, 165

C. Kessler, Der Schutzzumfang der Vormerkung im Insolvenzverfahren, MittBayNot 2005, 108

C. Kessler, Kosten der außergrundbuchlichen Erklärung zur Grundschuld, ZNotP 2005, 95

G. Langenfeld, Die Vorsorgevollmacht des Unternehmers, ZEV 2005, 52

K. Lautner, Rechtsfähigkeit ohne Grundbuchfähigkeit? – Das Dilemma der Außengesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundstücksrecht, MittBayNot 2005, 93

J. Mues, Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge mit einer hauptverpflichteten GmbH aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, RNotZ 2005, 1

A. Schmitz, Interessenkollision bei der Anlage von Nachlassvermögen durch Kreditinstitute bei Testamentsvollstreckung, ZErB 2005, 74

T. Wachter, Loi de Finances 2005: Änderungen der französischen Erbschaft- und Schenkungsteuer, ZErB 2005, 66

C. Winkler, Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsrecht – Wege zur Minimierung des Störfaktors „Pflichtteilsansprüche“, ZEV 2005, 89

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg